

Jugendordnung

zur Satzung des Angel-Sportvereins
„Petri Heil“ Wilster e. V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung
am 05. Februar 1999

Jugendordnung des Angelsportvereins „Petri Heil“ Wilster (ASV) e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendgruppe des Angelsportvereins „Petri Heil“ Wilster e.V. (ASV) sind Jugendliche gemäß § 5 e der Vereinssatzung.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Jugendgruppe

- a) Die Jugendgruppe ist ein Zusammenschluss von Anglerinnen und Anglern.
- b) Zweck der Jugendgruppe ist Naturschutz und Landschaftspflege angestrebt durch die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Umwelt, insbesondere gesunder Gewässer und damit verbundener Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

Aufgaben der Jugendgruppe:

- a) die Pflege des waidgerechten Angelns im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.
- b) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Fischerei- und Tierschutzfragen.
- c) die Durchführung und Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Fischen und des Castingsports.
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Für die Jugendförderung ist das festgesetzte Alter im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in seiner jeweiligen Fassung maßgebend.

Die Jugendgruppe verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

§ 4 Vorstand der Jugendgruppe

Der Vorstand der Jugendgruppe setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Jugendwart/in
2. dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftwart/in

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe jeweils auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendlichen gewählt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Die Vorstandsmitglieder zu 2, 3 und 4 werden aus den Reihen der Jugendgruppe gewählt.

Die Vorstandsmitglieder zu 1 und 3 werden in den Jahren gewählt, die mit einer geraden Zahl enden, die Vorstandsmitglieder zu 2 und 4 werden in den Jahren gewählt, die mit einer ungeraden Zahl enden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zu 2-4 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand der Vereinsjugend das Recht, diese Position kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Einsetzung endet mit der Vereinssatzungsgemäßen Neuwahl.

Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Vereingesarbeitsvorstandes. Er/sie vertritt die Interessen der Jugendgruppe nach innen und außen. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe einschl. des Haushaltsvoranschlags bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Wahl des/der Jugendwartes/Jugendwartin bedarf der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern ist in § 5 der Vereinssatzung geregelt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 6 der Vereinssatzung geregelt.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge und Gebühren sind in den §§ 9 und 10 der Vereinssatzung geregelt.

§ 8 Kassenführung

Der/die Kassenwart/in der Jugendgruppe ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und nach Belegen laufend ordnungsgemäß zu buchen.

Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von dem/der Jugendwart/in gegenzuzeichnen.

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind eine Jahresrechnung sowie ein Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern/innen des Hauptvereins auf die Richtigkeit der Buchung zu kontrollieren und abzuzeichnen.

§ 9 Versammlungen der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe führt im Laufe eines Kalenderjahres eine Jahreshauptversammlung durch. Außerordentliche Hauptversammlungen können gem. § 10 einberufen werden.

Die Jugendjahreshauptversammlung findet alljährlich innerhalb den ersten drei Monate des Jahres statt. Zu ihr sind von dem/der Jugendwart/in alle Mitglieder der Jugendgruppe unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendlichen gefasst. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Jugendwart/in.

§ 10 Außerordentliche Jugendhauptversammlung

Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung kann einberufen:

1. der/die Jugendwart/in
2. der Jugendvorstand
3. der Jugendvorstand muss eine außerordentliche Jugendhauptversammlung auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendgruppe einberufen.

Die Mitglieder sind zu einer außerordentlichen Jugendhauptversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 11 Verschiedenes

- a) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist von dem/der Jugendwart/in und von dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.
- b) Der/die erste Vorsitzende des Hauptvereins ist zu allen Versammlungen einzuladen.

§ 12 Gültigkeit

Die Jugendordnung gilt in Verbindung mit der Vereinssatzung und den weiteren Ordnungen des Vereins.